

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 22

Artikel: Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kranken- und Unfall- Versicherungsgesetz.

(Schluß.)

Bezüglich der freiwilligen Versicherung ist zu bemerken, daß ihr jedermann beitreten kann, aber die Versicherung geht nur bis auf Fr. 3000. In der Landwirtschaft kann man Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle nicht leicht ausscheiden, bei Knechten und Mägden z. B. ist das ebenfalls nicht gut möglich. Da wird der Bundesbeitrag an die Gesamtprämie bezahlt und beträgt ein Zehntel der zur Deckung erforderlichen Prämien.

Die Haftpflichtversicherung ist speziell für die Landwirtschaft vorgesehen und im Gesetze nicht im Detail geordnet; es wird hiefür ein besonderer Erlaß vorgesehen.

Die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Versicherungswesen sollte erst- und letztinstanzlich einem Versicherungsgericht aus drei ständig amtierenden Richtern, die alle die kleinen und großen Fälle zu behandeln gehabt hätten, unterstellt werden. Da ist nun eine Aenderung eingetreten in der Art, daß jeder Kanton eine Gerichtsstelle zu bezeichnen hat, die alle diese Streitigkeiten erstinstanzlich behandeln muß. Gegen deren Urteil kann an das eidgen. Versicherungsgericht appelliert werden.

Eine merkwürdige Bestimmung ist über die Versicherung der Ausländer aufgestellt worden. Zuerst wurde die Gegenseitigkeit als Grundsatz angenommen, was unserer Ansicht nach das allein richtige, vernünftigste und gerechte gewesen wäre. Nun ist leider nach dem Muster von Deutschland eine andere Bestimmung in die Vorlage hineingekommen. Der Bund soll das Ausland klassifizieren! Dies Land hat eine gute, dieses eine mittelmäßige, jenes eine schlechte Versicherung, wir setzen darum im letzteren Falle die Leistungen der Versicherung an die Angehörigen dieses schlechten Versicherungswesens um einen Viertel der Gesamtleistungen herunter! Was bei dieser Klassifizierung herauskommen wird, wird ja die Zukunft lehren. Soweit heute unsere Ausführungen über das Versicherungsgesetz.

Es ist bekannt, daß im Nationalrat 12 Nationalräte aus dem romanischen Teil unseres Landes gegen die Kranken- und Unfallversicherung gestimmt haben und dies mit nachstehender Erklärung und Kundgebung begründeten:

1. Sie halten das der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt verliehene Monopol für nutzlos und gefährlich. Dieses Monopol wird den Bund finanziell schwer belasten. Es wird das Beamten- und die Bürokratie vermehren, es wird die Initiative der Privatgesellschaften und der Gegenseitigkeitsvereinigungen auf diesem Gebiete ersticken. Es wird endlich die Interessen um die Vorteile bringen, die aus der Herrschaft der freien Konkurrenz resultieren.

2. Sie könnten sich mit der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, der Unfälle, die sich außerhalb der Arbeit ereignen, nicht befrenden. Diese Ausdehnung des Grundsatzes der Versicherung ist mit dem Sinn und Geist des Art. 34^{bis} der Verfassung nicht vereinbar. Sie schafft eine Ungleichheit in der Behandlung der Arbeiter. Sie begünstigt die Simulation und setzt den Bund Experimenten aus, deren finanzielle Folgen abzusehen unmöglich erscheint.

3. Die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung (Art. 118 und 119) sind verfassungswidrig. Es handelt sich hier nicht mehr um die Versicherung von Arbeitsunfällen, sondern vielmehr um eine besondere Versicherung, die den Versicherten sicher stellen soll gegen die Ansprüche, welche Dritte, nicht in seinem Dienste stehenden Angestellte oder Arbeiter geltend machen können,

gestützt auf Art. 50ff des Obligationenrechtes. Art. 34^{bis} gibt aber dem Bund keine Kompetenz zur Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

4. Man könnte die bestehende Haftpflichtgesetzgebung verbessern und Art. 34^{bis} der Verfassung in viel leichterer Art und Weise zur Ausführung bringen, wenn man seinen Wortlaut und den Geist der Bestimmung respektierte. Es genügt, die Betriebsinhaber der in Art. 60 des Gesetzes angeführten Betriebe zu verpflichten, daß sie ihre Angestellten und Arbeiter gegen Betriebsunfälle versichern müssen und ihnen dabei die Wahl lassen, es bei der staatlichen Anstalt oder bei einer der Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesrates unterstellten Privatanstalt zu tun. Die staatliche Anstalt hätte pro rata ihrer Portefeuilles unter alle Versicherer die Prämien und die Schäden verteilt, die einer von ihnen auf eigene Rechnung zu übernehmen abgelehnt haben würde. Auf diese Weise hätte Art. 34^{bis} der Verfassung seine ganze Wohltat entfalten können ohne Monopol, ohne die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle und von Risiken im Sinne von Art. 50ff des Obligationenrechtes. Die Unterzeichneten bedauern, daß sie, in die Zwangslage versetzt, durch ein und dieselbe Abstimmung über die Kranken- und Unfallversicherung sich aussprechen zu müssen, gezwungen sind, die Abtheilung über die Krankenversicherung abzulehnen, die sie annehmen würden, wenn sie getrennt über sie abstimmen könnten.

Soweit diese Erklärung. Auf die Gedanken und Bedenken, die sie enthalten und die auch in vielen Kreisen der deutschen Schweiz geteilt werden, wird man in der Folge noch zurückkommen.

Als Antwort auf die Erklärung der „Welschen“ erläßt die sog. sozialpolitische Gruppe für das Versicherungsgesetz folgende Gegenerklärung:

1. Die Schaffung einer öffentlichen Anstalt für die ausschließliche Uebernahme der obligatorischen Unfallversicherung ist zweckmäßig und notwendig. Sie beruht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Selbstverwaltung durch die Beteiligten und es ist daher völlig unrichtig, daß sie die Bürokratie stärke. Die obligatorische Unfallversicherung erstreckt sich beinahe auf den gleichen Personenkreis, wie die bisherige Haftpflichtgesetzgebung, während das große und lukrative Gebiet der freiwilligen Versicherung, wie die Tätigkeit im Auslande, der privaten Spekulation offen bleibt. An die Grenzen des Landes gebunden und auf die bisher Haftpflichtigen in der Hauptsache beschränkt, wäre der Anstalt der Ausgleich der Risiken bei Eröffnung der Konkurrenz unmöglich. Andererseits wird sie auf der geschaffenen Basis im Interesse der Arbeitgeber, wie der Arbeiter, mit den niedrigsten

la Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenreies Verpackungsbandeisen.

Prämien arbeiten können, da sie keine Akquisitionsgenturen braucht, keine Gewinne verteilt, Porto-, Stempel- und Steuerfreiheit genießt, bereits über einen Betriebs- und Reservefonds von zusammen 10 Millionen verfügt und die Einrichtungskosten, die Hälfte der Verwaltungskosten, sowie Prämienzuschüsse vom Bunde erhält.

2. Die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ist ein großer Vorzug des Gesetzes. Sie schützt den Arbeiter gegen Schäden, die ihn gleich schwer treffen, wie die Folgen der Betriebsunfälle und beseitigt in Hauptsachen die vielen Prozesse über den Begriff des Betriebsunfalles. Wo sie bereits besteht, hat sie sich vorzüglich bewährt. Durch die Promptheit des Melbewesens ist die Simulation ausgeschlossen. Das Verhältnis der Nichtbetriebs- zu den Betriebsunfällen ist bekannt, die Basis für die Berechnung der bescheidenen Prämien und damit auch für die Bundesbeiträge gegeben; der Arbeitgeber hat keinen Rappen hieran zu leisten. Art. 34^{bis} der Bundesverfassung gibt dem Bund die Kompetenz zur Erleichterung der Unfallversicherung ohne jede Einschränkung.

3. Weil Art. 34^{bis} der Bundesverfassung dem Bunde ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Fälle oder einzelne Klassen der Bevölkerung das Gesetzgebungsrecht über die Unfallversicherung verleiht, ist er berechtigt, sie auch auf die freiwillige Versicherung von Drittpersonen (Art. 118 und 119) auszudehnen. Zudem hat bereits die Haftpflichtgesetzgebung, welche durch die Versicherung abgelöst werden soll, analoge Fälle umfaßt.

4. Eine Verteilung unerwünschter Risiken durch Zwangsverfügung des Bundesrates auf private Versicherungsanstalten, wie die „Welschen“ vorschlagen, wäre endlosen Schwierigkeiten begegnet, oder hätte eine Beaufsichtigung und Reglementierung dieser Anstalt erfordert, für die sie sich mit Recht bedankt haben würden.

Bemerkenswert ist auch die Erklärung, die der Winterthurer Großindustrielle, Sulzer-Ziegler, bei der Abstimmung im Nationalrat zuhanden des Protokolls abgab: (Sulzer war bekanntlich ein früherer Gegner der Vorlage.) „Ich halte mich für verpflichtet, meine Stimmabgabe zu motivieren. Sie wissen, daß ich in einigen wesentlichen Punkten seinerzeit den Anträgen der Mehrheit der Kommission gegenüber Minderheitsanträge gestellt habe, die Sie abgelehnt haben. Ich brauche diese Punkte nicht zu nennen, sie sind Ihnen noch präsent. Meine Bedenken gegen eine Anzahl Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen immer noch. Ich nehme daselbe trotzdem an, von der Erwägung ausgehend, daß es für unser Land immer noch besser ist, dieses Gesetz mit seinen Fehlern zu bekommen, als keines. Es soll mich freuen, wenn die Befürchtungen, die ich gegenüber einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hege, nicht eintreffen, wie ich es befürchte. Ich beruhige mich damit, daß wir schließlich Gesetzesbestimmungen, die sich nicht bewähren, später wieder eliminieren können.“

Der Schweiz. Gewerbeverein präzisiert seine Stellungnahme für das Gesetz wie folgt: Es ist ein Werk des Kompromisses und des Abwägens, was die verschiedenen Interessenten an Opfern aufzubringen im Stande sind. Aber auch so noch bedeutet das Gesetz für unser Schweizervolk einen Schritt nach vorwärts. Es wird, einmal in Rechtskraft erwachsen, sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer als eine eigentliche Wohltat empfunden werden. Ohne irgend einer Seite unerschwingliche Opfer aufzulegen, hält es den Gedanken wahrer Humanität hoch und wird ganz zweifellos mächtig dazu beitragen, das Schweizervolk in seinen breitesten Schichten wirtschaftlich zu stärken.

Sollte innert den 90 Tagen das Referendum zustande kommen, erachten wir dies nicht als ein großes Unglück;

in diesem Falle erhält doch jeder Bürger das Gesetz ins Haus. Ueber die Volksabstimmung ist uns nicht bange, die Verhältnisse liegen eben heute ganz anders, als anno 1900 zu der lex Forrer sel.

Arbeiterwohnungen in Schaffhausen.

Hierüber entnehmen wir einer Korrespondenz der „N. Z. Z.“ folgendes: Die Beteiligung der Fabrikanten an der Wohnungspolitik ihres Rayons ist eine verschiedene: Die einen beteiligen sich an Gesellschaften für Erstellung billiger Wohnungen, andere geben hypothekarische Vorschüsse auf Häuser ihrer Arbeiterschaft zu billigem Zinsfuß und wieder andere bauen selbst. Bis zur Stunde hat es sich bei diesen Bauten um Einzelhäuser gehandelt, entweder um Mietskasernen oder um sogenannte „Klein aber Mein“. Erst in jüngster Zeit ist das System der Reihenhäuser und Gartenstädte aufgekomen, das ohne weiteres den Vorteil hat, sich einem Städtebild besser anzupassen, abgesehen von den verschiedenen andern Vorteilen, wie billigere Heizung u. dgl. In Schaffhausen, wo sich in den letzten Jahren die industrielle Tätigkeit merklich gehoben hat, läßt zurzeit die Firma Stahlwerke im Mühlenthal auf der „Breite“, hart an der Straße, die zum kartoffelreichen Gemmenthal führt, ein solches Arbeiterquartier aufbauen, das wohl in mancher Beziehung als Schulbeispiel dienen wird, sowohl vom ästhetischen als auch vom praktischen Standpunkte aus. Erbauer desselben sind die Architekten Gurjel & Moser, keine Unbekannten auch in Zürich. In ähnlichem Sinne gedenkt die Firma Maggi im Kemptthal sowohl an ihrem Stammsitz als auch in Singen vorzugehen; beteiligte Kreise fanden sich deshalb im Verlaufe der letzten Woche in Schaffhausen zusammen unter der Leitung von Generaldirektor Homberger, um einmal einen Vortrag von Professor Moser über die Arbeiterwohnungen anzuhören und sodann die Arbeiterhäuser der Stahlwerke sich anzusehen.

Es lohnt sich, aus den Ausführungen des Referenten einiges weitem Kreisen zugänglich zu machen, kurz und bündig, da ja dies und das, was Hr. Moser ausführte, keine terra incognita ist. So die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen erfreulichen Periode auf dem Gebiet der Architektur und Wohnungsfürsorge. Nicht ohne beißende Satire erzählte Prof. Moser, wie in den Siebziger Jahren derjenige, der sich ein besseres Eigenheim leisten konnte, dies in Form eines Schlosses mit einem oder mehreren Türmchen tat. Wir hatten zu viel und zu hohe Türme und eigentlich chaotische Zustände; statt eines babylonischen Turmes deren ganze Haufen! In den Vorstädten erhoben sich gegen drei Seiten hin vier-, fünf- und sechsstöckige Mietskasernen und auch der kleine Bürger machte es nicht besser. Der Arbeiter verhielt sich passiv, wenn nicht geradezu renitent, das Verständnis für ein behagliches Heim ging ihm meistens ab. Erst in den letzten zehn Jahren hat das bürgerliche Wohnhaus in allen seinen Gattungen gewaltige Förderung erfahren und die Arbeiterwohnhausfrage beansprucht das größte Interesse,